



**Satzung
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
des Marktes Bruckmühl
(Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)**

Der Marktgemeinderat beschließt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

**§ 1
Trägerschaft und Rechtsform**

1) Der Markt Bruckmühl betreibt folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

- Kindertageseinrichtung „Kindervilla Kunterbunt“, Anton-Bruckner-Str. 7
- Kindergarten „Spatzennest“ Kirchdorf a. H., Ginshamer Str. 32
- Kindergarten „Sonnenschein“ Weihenlinden, Dorfstr. 52.

Ihr Besuch ist freiwillig.

2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an die Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG).

4) In der Kindertageseinrichtung „Kindervilla Kunterbunt“ befindet sich eine Organisationseinheit, die speziell auf die Bedürfnisse von Kindern ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ausgerichtet ist (nachfolgend Kinderkrippe genannt).

**§ 2
Personal**

1) Der Markt Bruckmühl stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 5 Anmeldung

- 1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht oder den angegebenen Daten sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Mit der Anmeldung ist durch die Personensorgeberechtigten der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung zu erbringen und zwar durch die Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinderuntersuchungsheftes des gemeinsamen Bundesausschusses oder durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung.
- 3) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr. Hierfür findet jeweils ein gesondert bekannt gegebener Termin statt. Die Bekanntgabe erfolgt durch die örtlichen Printmedien sowie durch die Internetseite des Marktes Bruckmühl. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich.
- 4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus die Buchungszeiten für das gesamte Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (§ 7).

§ 6 Aufnahme

- 1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder in die Kindertageseinrichtungen entscheidet die Leitung in Abstimmung mit dem Markt Bruckmühl. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.
- 2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden;
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- 3) Im besonderen Einzelfall kann von den Dringlichkeitsstufen abgewichen werden.
- 4) Bei sonst gleichen Verhältnissen werden die Kinder in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen.
Als erstes Anmeldedatum gilt der Tag der Einschreibung. Vorherige Anmeldungen werden nicht bevorzugt. Kinder, deren Eltern längere Betreuungszeiten buchen, werden vor Kindern, deren Eltern kürzere Betreuungszeiten buchen, berücksichtigt.
- 5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- 6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- 7) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 2.
- 8) Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Buchungszeit

- 1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit (Kernzeit) 20 Stunden pro Woche.
- 2) Im Rahmen der Öffnungszeiten (§ 8) haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Kernzeit hinaus weitere Nutzungszeiten (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Dies setzt die geringstmögliche Buchung von mehr als 4 bis 5 Stunden voraus.
- 3) Die Buchungszeiten werden in der schriftlichen Anmeldung des Kindes in die jew. Kindertageseinrichtung verbindlich im Voraus festgelegt. Die Änderung der Buchungszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Über die Änderung entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit dem Markt Bruckmühl.

§ 8 Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten sowie die Kernzeit der Kindertageseinrichtungen werden vom Markt Bruckmühl nach Anhörung der Leitung und des Elternbeirats nach den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten festgesetzt.
- 2) Die Schließzeiten und Änderungen der jew. Einrichtungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Gemäß BayKiBiG ist eine Schließzeit von 30 Tagen pro Kalenderjahr zulässig. Darüber hinaus ist für die Fortbildung des pädagogischen Personals an weiteren fünf Tagen eine Schließung möglich.

§ 9 Krankheit

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten, dies gilt auch bei einem bloßen Verdacht. Gleiches gilt, wenn ein Familienmitglied oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet oder der Verdacht besteht. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- 4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 10 Mitarbeit/Pflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung können die Personensorgeberechtigten des Kindes schriftlich erklären, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit Übergabe der Kinder im Gebäude und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen.
- 3) Die Eltern sind nach Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, dem Träger bzw. der Einrichtung folgende Daten mitzuteilen:
 - Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Geschlecht des Kindes
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
 - Rückstellung des Kindes vom Besuch der GrundschuleÄnderungen sind dem Träger bzw. der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Eine wirksame Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßigen Sprechstunden zu besuchen. Elternabende finden jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der jew. Einrichtung schriftlich bekannt gegeben. Unabhängig hiervon können Elterngespräche vereinbart werden.

§ 11 Gebühren

Der Markt Bruckmühl erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung, der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Bruckmühl (KitaGS).

§ 12 Abmeldung

- 1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung durch Abmeldung oder Ausschluss nach § 15 aus.
- 2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung oder dem Markt Bruckmühl. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- 3) Zum 31.07. des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nicht möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 13 Ausschluss

- 1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind zum angemeldeten Termin nicht erscheint und nicht schriftlich entschuldigt wird;
 2. das Kind innerhalb von zwei Monaten mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 3. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 4. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen und Absprachen verstoßen oder die vereinbarten Buchungszeiten überzogen oder verletzt haben;
 5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 6. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- 2) Die Gebührenpflicht bleibt vom Ausschluss nach Abs. 1 unberührt.
- 3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Gespeicherte Daten

Für die Betreuung des Kindes in der jew. Einrichtung werden gem. Art. 28a BayKiBiG personenbezogene Daten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung bzw. Förderabrechnung gespeichert.

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Kindertageseinrichtungssatzung tritt zum 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 5. Juni 2009 außer Kraft.

Bruckmühl, den 28.04.2016

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized name followed by a long, sweeping horizontal line that extends to the right.

Richter
Erster Bürgermeister